

Hinweise zu Russland-Sanktionen

Mit der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2022/576 vom 08.04.2022 wurden Sanktionen erlassen, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichung der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB zu beachten sind. Gegenstand der Sanktionen sind ein Zuschlagsverbot soweit Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, unmittelbar als Bewerber*in, Bieter*in oder Auftragnehmer*in auftreten oder mittelbar, mit mehr als 10 % gemessen am Auftragswert, als Unterauftragnehmer*in, Lieferant*in oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises an dem Auftrag beteiligt sind.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht bei

- a) russischen Staatsangehörigen oder in Russland niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer*innen, Lieferant*innen oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

Der Russland-Bezug im Sinne der Vorschrift besteht auch, wenn die betroffene Person neben der russischen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit (einschl. einer EU-Staatsangehörigkeit) innehat.

Weitere Einzelheiten und Erläuterungen sind in dem beigefügten Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima vom 14.04.2022 angegeben.

Mit dem Angebot ist die beigefügte Eigenerklärung abzugeben. Angebote von Bieter*innen/ Bietergemeinschaften, die eine entsprechende Erklärung trotz entsprechender Anforderung nicht abgeben, sind von der Wertung auszuschließen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV, § 16 Nr. 3, § 16a Abs. 5 VOB/A EU).